

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Heinsberg**



Kreispolizeibehörde Heinsberg, Postfach 1510, 52519 Heinsberg

vorab per Mail

24. Juli 2014

Seite 1 von 9

1. BUNDjugend NRW
z. H. Herrn Förster
Paradieser Weg 19
59494 Soest

Aktenzeichen:

ZA 1.3-57.02

bei Antwort bitte angeben

2. Rechtshilfebüro zur
Förderung des Versammlungsrechts
Kampagne „Störfaktor“
Normannenweg 17-21
20537 Hamburg

Herr Heinrichs

Telefon 02452-920-7130

Telefax 02452-920-7009

siegbert.heinrichs

@polizei.nrw.de

**Versammlung unter freiem Himmel vom 26.07.2014 bis 03.08.2014
auf dem an der L19 zwischen Erkelenz-Kückhoven und Holzweiler
gelegenen Sportplatz am Lahey-Park und der in der Anmeldung mit
„Tunnel“ bezeichneten Örtlichkeit auf dem Gelände des Lahey-
Parks**

Ihre Anmeldung vom 20.07.2014

Dienststelle:

Dezernat ZA 1 / ZA 2

Carl-Severing-Straße 1

52525 Heinsberg

Sehr geehrter Herr Förster, sehr geehrte Damen und Herren,

auf die von Ihnen am 20.07.2014 angemeldete Versammlung unter freiem Himmel in Heinsberg finden die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) vom 24.07.1953 (BGBl. I.S. 684) in der derzeit aktuellen Fassung Anwendung. Zuständige Behörde für die Durchführung des Versammlungsgesetzes auf dem Gebiet der Kreispolizeibehörde Heinsberg ist gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Versammlungsgesetz (VersG) vom 02.02.1987 (GV. NW. S. 62) in der zz. geltenden Fassung meine Behörde als Kreispolizeibehörde.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.:965 60

BLZ: 300 500 00

Helaba Düsseldorf

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADED3

**Auf der Grundlage des Kooperationsgespräches vom 22.07.2014
zwischen Frau Keller, Herrn Puls, Herrn Cichy und Herrn Förster
auf der Seite der Veranstalter und Frau Ritzerfeld, Frau Broders
und den Herren Schmitz, Hermanns, Baumöller und Heinrichs von
der Kreispolizeibehörde Heinsberg kann Ihre Versammlungs-
anmeldung wie folgt bestätigt werden:**

- Versammlungszeitraum: 26.07.2014 bis 03.08.2014
- Versammlungsort: Vorderer Teil des Sportplatzes am Lahey-Park, gekennzeichnete Zufahrtbereich (beide in der Anlage hellgrün umrandet) sowie die von Ihnen in der Anmeldung mit „Tunnel“ bezeichnete Örtlichkeit im Lahey-Park (in der beigefügten Anlage zwischen „Sanitäreanlagen/Fahrradabstellbereich“ und „Programmbereich“ liegend)
- Thema: Gegen Braunkohleabbau und –verstromung!
Gegen Vernichtung wertvoller Natur- und Kulturlandschaft!
Gegen die Allmachtstellung RWEs!
- Veranstalter Klimacamp–Bündnis
bestehend aus BUNDjugend NRW, ausgekCO2ht, Attac Köln, Grüne Jugend NRW, Falken NRW, Störfaktor, Klimabündnis Niederrhein, Vielfalt Köln, Comm e. V.
- Teilnehmer/-innen: ca. 300 bis 400 Personen
- Hilfsmittel: angemeldete Zelte im „Programmbereich“ gem. beigefügter Anlage - hellgrün umrandete Bereiche -, Bühne, Lautsprecheranlage, Fahnen, Banner, Transparente

Die verantwortliche Leitung der Versammlung übernehmen nachfolgend aufgeführte Personen, denen die Versammlungsbestätigung vorab per Mail und im Original spätestens am Vortag des jeweiligen Veranstaltungstags vor Ort übergeben wird:

für Samstag, den 26. Juli 2014 bis Donnerstag, den 31. Juli 2014:
Holger-Isabelle Jänicke, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg
Tel. 040 / 23 51 83 07, Holger-Isabelle@stoerfaktor.org

Stellvertretung am 26. Juli 2014 und 27. Juli 2014:
Thomas Puls, Hasenbergstraße 56, 70176 Stuttgart
Tel.: 0176 – 78 88 59 05, Thomas@stoerfaktor.org

für Freitag, den 1. August 2014:

Stefan Förster, Paradieser Holzweg 65, 59494 Soest,
Tel. 02921/346945, mobil 01514/1606 282,
stefan.foerster@bundjugend-nrw.de.

für Samstag, den 2. August 2014:

Ulrich Wevers, Meinershauser Straße 83d, 28879 Grafberg
Tel. 0170/3070153, ulli.wever@web.de

für Sonntag, den 3. August 2014:

Andreas Cichy, Plattenstraße 47, 41189 Mönchengladbach
Tel. 02166/54971, andreas.cichy@web.de

Zur Durchführung der Versammlung sind nur die angemeldeten Hilfsmittel zugelassen.

Gemäß § 15 I VersG werden folgende Auflagen erteilt:

1. Einen anderen Ort als den in der Anlage mit „Programmbereich“ gekennzeichneten Standort auf dem Sportplatz am Lahey-Park einschließlich des ebenfalls gekennzeichneten Zufahrtsbereichs (beide in der Anlage hellgrün umrandet) sowie die von Ihnen in der Anmeldung mit „Tunnel“ bezeichnete Örtlichkeit auf dem Lahey-Park dürfen nicht genutzt werden. Der Zufahrtsweg zum Sportplatz ist u. a. zur Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen in einer Breite von mindestens 2,50 m von jeglichen Gegenständen freizulassen.
2. Die Versammlung darf zu keinem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden.
3. Sofern die Teilnehmerzahl der Versammlung den Einsatz einer Lautsprecheranlage erforderlich macht, darf diese zur Vermeidung von unverhältnismäßiger Lärmbelästigung von Passanten nicht lauter eingestellt werden, als es zum Erreichen der Versammlungsteilnehmer unbedingt erforderlich ist. Die Schallkörper sind in Richtung der unmittelbar Beteiligten aufzubauen/zu halten. Mit dem Einsatzleiter vor Ort ist die Lautstärke entsprechend abzustimmen.

Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.

4. Als verantwortliche(r) Leiter/-in sind die als Versammlungsleiter/-innen oben aufgeführten Personen verpflichtet, den geordneten Verlauf der Versammlung sicherzustellen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein.
5. Es dürfen nur hölzerne Fahnen- und Transparentstangen mit einer maximalen Länge von 1,50 m und einem maximalen Durchmesser von 2 cm mitgeführt werden.
6. Je 50 Teilnehmer ist ein Ordner einzusetzen. Ordner müssen volljährig und der deutschen Sprache im erforderlichen Umfang mächtig sein und sich durch eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich machen.
8. Die Versammlungsleiter/-innen haben sich vor dem Beginn der Veranstaltung der/dem Polizeiführer/-in vor Ort zu erkennen zu geben. Der Kontakt ist bis zum Ende der Veranstaltung aufrecht zu halten.

Ebenfalls vor dem Beginn der Veranstaltung hat er/sie den Teilnehmenden die sie betreffenden Auflagen in geeigneter Weise bekannt zu geben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen konsequent eingehalten werden.
9. Auf dem Versammlungsgelände (in der Anlage hellgrün umrandet) ist es nicht gestattet, eine Infrastruktur in der Form von Übernachtungsmöglichkeiten (Zelte, Unterkünfte und Schlafsäcke) für die Teilnehmer einzurichten. Die in der Anlage mit „Ruhebereich“ (dunkelblau umrandet) bezeichnete Fläche zählt nicht zum Versammlungsgelände.
10. Zwischen den in der Anlage mit „Programmbereich“ und „Ruhebereich“ gekennzeichneten Flächen ist eine sichtbare Trennung (z. B. durch Anbringung von rot/weißem Flatterband) herzustellen. Auf dem für die Versammlung vorgesehen Bereich ist als seitliche Begrenzung die vorhandenen Pfosten der ehemaligen Einfriedung des Sportplatzes zu sehen.
11. Im gesamten Verlauf der Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren. Alkoholisierte Versammlungsteilnehmer bzw. Personen, die berauschende Mittel konsumiert haben, sind durch die/den Versammlungsleiter/-in auszuschließen.

Begründung:

Ihre Anmeldung konnte weitestgehend inhaltlich bestätigt werden. Lediglich die von Ihnen vorgesehene Infrastruktur in Form von Übernachtungsmöglichkeiten (in der Anlage mit Ruhebereich gekennzeichnete Fläche) fällt nicht unter den Schutzbereich des Versammlungsrechts.

Die in Art. 8 GG gewährleistete Versammlungsfreiheit schließt das Recht ein, - u.a. - über den konkreten Ablauf der Versammlung und die bei der Veranstaltung benutzten Hilfsmittel selbst zu bestimmen. Die Auflage Nr. 9, am Versammlungsort die Verwendung bzw. Benutzung von Zelten/Unterkünften als Übernachtungsmöglichkeiten für die Teilnehmer der vom 26.07.2014 bis 03.08.2014 angemeldeten Versammlung mit dem Motto "Gegen Braunkohleabbau und – verstromung! Gegen Vernichtung wertvoller Natur- und Kulturlandschaft! Gegen die Allmachstellung RWEs!" zu untersagen, schränkt diese Selbstbestimmung in rechtmäßiger Weise ein.

Versammlungsrechtlich zulässig und vom Versammlungsrecht geschützt ist nur, was notwendiger Bestandteil der Versammlung ist und der Durchsetzung des für die demokratische Willensbildung geradezu konstituierenden und unabdingbaren Inhaltes der Versammlungsfreiheit dient. Die Erfordernisse sind eng zu fassen (VG Würzburg, Beschluss vom 19.04.2012 – W 5 S 12.326, m. w. N.).

Bei der Durchführung einer – wie hier länger andauernden – Versammlung auf einem öffentlichen Platz ist das Aufstellen von Zelten nicht gleichsam automatisch als „notwendiger Bestandteil“ der Versammlung und der dabei beabsichtigten kollektiven Meinungsbildung und Meinungsäußerung mit umfasst.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Zelte nicht nur dem Wetterschutz und der bequemerer Unterbringung der Versammlungsteilnehmer dienen, sondern ihnen darüber hinaus (auch) eine funktionale oder symbolische Bedeutung für das Versammlungsthema zukommt und die Art der Kundgebungsmittel damit einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweist.

In dem von Ihnen geschaffenen „Programmbereich“ werden sämtliche von Ihrer Seite angemeldeten und der Funktionalität der Versammlung dienenden Zelte und Jurten zugelassen, so dass diesem Umstand meinerseits bereits großzügig Rechnung getragen wird.

Die von Ihnen begehrte Infrastruktur in Form von Übernachtungsmöglichkeiten in Zelten unterfällt indes nicht dem

Schutzbereich des Art. 8 GG, denn sie ist nicht zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional oder symbolisch für die vorgesehene Meinungskundgabe wesensnotwendig.

vgl. hierzu: VG Köln, Beschluss vom 21.08.2013 -20 L 1195/13, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.08.2012 - OVG 1 S 108.12-; Bayerischer VGH, Beschluss vom 22.04.2012 - 10 CS 12.767 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.04.2005 - 1 S 2362/04 -; VG Würzburg, Urteil vom 14.03.2013 - W 5 K 12.555 -; VG Berlin, Beschluss vom 25.08.2011 - 1 L 282.11.

Die sichtbare Trennung zwischen „Programmbereich“ und „Ruhebereich“ (z. B. durch Flatterband) ist geeignet, das Versammlungsgelände zum hinteren, nicht versamlungsrelevanten Teil des Sportplatzgeländes abzugrenzen.

Die Teilnahme angetrunkener Versammlungsteilnehmer oder Personen, die berauschende Mittel zu sich genommen haben bzw. der Konsum von Alkohol oder berauschenden Mitteln während der Versammlung ist zum einen untersagt, um einer Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise der Versammlungsteilnehmer entgegen zu wirken. Zum anderen erfolgt diese Untersagung, um u. a. möglichen Weisungen der Rettungskräfte/der Polizei unverzüglich Folge leisten zu können.

Die erteilten Auflagen stellen insgesamt sicher, dass die geplante Veranstaltung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen und auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die Auflagen entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der geplanten Veranstaltung nicht beeinträchtigt.

Die Rechtspflicht der Versammlungsleiter/-innen, für die Dauer der Veranstaltung für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen, folgt unmittelbar aus den §§ 18 Abs. 1, 8 Satz 2 und 19 Abs. 1 VersG. Als Wahrer der Sicherheit hat der/die Versammlungsleiter/-in sowohl die Teilnehmenden als auch die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen. Sie/er ist somit auch Gesprächspartner der Polizeiführerin bzw. des Polizeiführers vor Ort für Fragen des Ablaufs und des Schutzes der Versammlung.

Zu der vorstehend näher bezeichneten Veranstaltung gebe ich Ihnen folgende

Hinweise:

Vom Polizeiführer/von der Polizeiführerin der Polizei ist die Möglichkeit zur Auflösung der Versammlung zu prüfen, wenn gegen die Bestimmung des Versammlungsgesetzes sowie gegen Auflagen, die in dieser Verfügung aufgeführt sind, verstoßen wird. **Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die/der örtliche Polizeiführer/-in zusätzliche Auflagen erteilen.**

Es wird gebeten, dass die Verfügung während der Veranstaltung vom jeweiligen Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin mitgeführt und auf Verlangen der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter der Polizei vor Ort vorgelegt wird.

Der/die Versammlungsleiter/-in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des VersG – insbesondere die des Waffentrageverbots (§ 2 Absatz 3 VersG) – konsequent eingehalten werden.

Die Texte der mitgeführten Transparente und Druckschriften dürfen keine Tatbestände strafrechtlich relevanter Art (insbesondere keine Beleidigungen) beinhalten und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen.

Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keinen beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte Dritter nicht ohne deren Zustimmung eingegriffen werden.

Sollten Kinder und Jugendliche an der Versammlung teilnehmen, sind die Vorschriften des Jugendschutzes zu beachten.

Aufgrund der auch zur Nachtzeit andauernden Versammlung sind die Vorschriften des Lärmschutzes zu beachten.

Im Hinblick auf die Dauer der Versammlung sind ausreichende und geeignete Entsorgungsmöglichkeiten vorzusehen. Je 100 Teilnehmer ist jeweils eine Toilette für Männer und Frauen aufzustellen.

Werden durch die angemeldete Veranstaltung bzw. deren Teilnehmer/-innen Wege und Plätze verunreinigt, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Gleichzeitig hat der Bürgermeister der Stadt

Erkelenz als Eigentümer der Örtlichkeit bereits mit Schreiben vom 21.07.2014 angekündigt, dass Sie für jegliche Schäden am Park sowie am Sportplatz haftpflichtig gemacht werden.

§ 17 a I VersG verbietet, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers/einer Trägerin von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen. In diesem Zusammenhang ist § 2 III VersG zu beachten, nach dem niemand bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen darf, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, Waffen oder die vorbezeichneten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

Gemäß § 17 a II VersG ist es auch verboten, an öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

Ich bitte Sie, sobald Sie Erkenntnisse über eine höhere Teilnehmerzahl erhalten, mir diese mitzuteilen.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 II Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ordne ich die sofortige Vollziehung an. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Veranstaltung betroffenen Bürger/-innen geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das öffentliche Interesse eine Durchführung der Veranstaltung nur bei Einhaltung der genannten Auflagen zulässt.

Würde die Veranstaltung den durch die Auflagen gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außerdem würde es dann dazu führen, dass die von der Veranstaltung betroffenen unbeteiligten Dritten zugunsten der Rechte der Veranstalterin/des Veranstalters in ihren Rechten in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wären. Diese

Beeinträchtigung wäre durch das Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit nicht mehr gedeckt.

Die Erhebung einer Klage hätte die aufschiebende Wirkung zur Folge. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde jedoch die Verfügung in ihrem Sinngehalt und in ihrer Zielsetzung, sowohl das Recht auf Versammlungsfreiheit als auch den Anspruch der Bürger auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, zunichte machen und die genannten Gefahren verwirklichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.
Ritzerfeld
Kreisrechtsdirektorin